

John Noonan

Öffentliches Gericht in der Kirche

Durch ein Urteil der Apostolischen Signatur wurde am 30. Juni 1924 die Ehe, die Filippo Folchi-Vici im April 1891 mit Pauline Bailly eingegangen war, endgültig für nichtig erklärt. Filippo hatte 1896 Pauline einer anderen Frau wegen verlassen und 1906 einen kirchlichen Prozeß begonnen, um die Ungültigkeitserklärung zu erreichen. 1908 erklärte das Gericht des Vikariates von Rom seine Ehe für gültig; im Verlauf des Jahres wurde diese Entscheidung von der Konzilskongregation bestätigt. Durch ein spezielles Reskript des Papstes Pius' X. wurde der Fall an diese Kongregation zurückverwiesen und sodann an die Römische Rota weitergeleitet, die 1909 die Ehe ebenfalls für gültig erklärte. Nachdem 1910 gegen dieses Urteil Berufung eingelegt worden war, leitete die Apostolische Signatur den Fall zu einer nochmaligen Untersuchung an die Rota zurück. 1912 entschied die Rota, die Ehe sei gültig. 1922 wurde durch ein spezielles Reskript des Papstes Pius' XI. der Fall in der Rota wieder neu eröffnet; diese erklärte 1923 die Ehe für unexistent. Diese Entscheidung wurde 1924 von der Signatur bestätigt und somit die Ehe von Folchi dreiunddreißig Jahre nach der zu Rom erfolgten Trauung endgültig für nichtig erklärt. Der Grund für diese Entscheidung war der, daß Filippo, der von Pauline bereits zwei Söhne hatte und von anderen Frauen sieben weitere Kinder erhielt, bei seiner Hochzeit im Jahre 1891 innerlich entschlossen war, jegliche weitere Nachkommenschaft auszuschließen¹.

Wenn man den Fall Folchi zum ersten Mal liest, so kommt er einem als ungewöhnlich und einmalig vor. Er weist jedoch die gleichen Eigenschaften auf wie die meisten üblichen Eheprozesse: Der Ausgang hängt von der Deutung der Tiefen des menschlichen Herzens ab; die Deutung einer so subjektiven Region kann nicht anders als selbst sehr subjektiv sein, und so gehen die Richter in ihrem Urteil auseinander; eine Begünstigung des Prozesses durch den Papst kann dessen Ausgang beeinflussen, besonders auch deshalb, weil bei wiederholten Überprüfungen ein Defekt wahrscheinlich eher entdeckt wird; aus Mitleid werden Papst und Richter geneigt sein, einen Defekt ausfindig zu machen². Ein Student der Rechte käme wohl kaum auf den Gedanken, der Fall Folchi mit seiner Dauer

von achtzehn Jahren, mit sechs Entscheidungen und zwei Interventionen des Papstes stelle einen Musterfall des öffentlichen Richtens dar.

Und doch ist zu sagen, daß einige oder alle der hervorstechenden Merkmale, die der Fall meines Erachtens aufweist, bei den meisten Ehefällen vorkommen, die in der neueren Zeit vor die kirchlichen Gerichte gebracht wurden. Das Urteil darüber, welches die innere Absicht und die psychische Verfassung der Partner beim Eheabschluß war, wird von der Geschicklichkeit der Anwälte abhängen, welche die Fakten sammeln und vorlegen, und von der Scharfsicht der Richter, die sie anhören. Die Gunst des Papstes kann den Prozeß beeinflussen. Erbarmen drängt dazu, einen Nichtigkeitsgrund herauszufinden. Unter diesen Umständen kann es nicht verwundern, daß zwischen den einzelnen Diözesen in bezug auf die Zahl der Ungültigkeitserklärungen große Unterschiede bestehen, daß die Auditoren der Rota in ihrem Urteil über die Nichtigkeit ebenfalls sehr auseinandergehen und daß der Wert von öffentlichen Gerichtsverhandlungen auf diesem Gebiet nicht offensichtlich ist.

Ließen sich diese Eigenschaften des Systems ändern, um dem öffentlichen Richten eine zweckdienliche Funktion zu geben? Nach der Meinung der meisten, die im Geiste Montesquieus aufgewachsen sind, könnte selbstverständlich eine klarere Gewaltentrennung vorgenommen werden, so daß der Papst seine Oberaufsicht über die an der Rota stattfindenden Prozesse aufgäbe. Da er dieser Körperschaft bereits seine Entscheidungsbefugnis abgetreten hat, so stände theoretisch einem weiteren solchen Verzicht nichts im Wege. Die Rota könnte so zu einem wirklich unabhängigen Gerichtshof werden. Selbstverständlich könnte man auch zu der Rechtsprechung zurückkehren, die vor 1900 in Geltung war³. Die innere Absicht und die psychische Verfassung könnten außer acht gelassen werden. Man könnte auf strenge Gerechtigkeit dringen und das Element des Erbarmens aus der Urteilsbildung des Richters ausschalten. Wüßte man für die Ehegerichte in der Kirche ein solches System?

Die erste Reaktion eines Katholiken auf die Geschichte der Nichtigkeitserklärung im Fall Folchi könnte wohl ein gewisser Neid sein: Folchi verfügte über gute Beziehungen zur Kurie und erreichte so, was er wollte. Weist aber dieser Entscheid nicht auf etwas Richtiges hin: Wir möchten, daß in solchen Dingen ein verständnisvoller Freund die Entscheidung trafe. Niemand würde neidisch, wenn jedem Gesuchsteller die königliche Behandlung zuteil würde, die Folchi gewährt wurde. Warum sollte nicht jedermann eine solche Behandlung erfahren? Weshalb sollte man sie nur erfahren können, wenn man Zutritt zur Kurie hat?

Solange die Kirche die Aufgabe auf sich nahm, das Gesellschaftsgebäude zu stützen, wirkten sich ihre Urteile in Ehefällen auf die Eigentumsverhältnisse und die Kinderzuteilung aus. In den meisten Ländern der Welt hat die Kirche diese Aufgabe nicht mehr und haben ihre Urteile auch nicht mehr diese Auswirkungen. Mit diesem Wandel in ihrer Sendung gewannen die innere Absicht und die psychische Verfassung an Bedeutung⁴. Die christliche Ehe ist in erster Linie zu einer religiösen Selbstübereignung geworden. Wünschen wir wirklich, sie noch so zu behandeln, als ob es dabei um einen Entscheid über Eigentumsrechte ginge? Die Natur der Sache und die Erwartungen, die wir auf die Kirche setzen, können uns zum Schluß kommen lassen, daß das öffentliche Gericht nicht vervollkommenet, sondern aufgegeben werden sollte. Wenn die Kirche in Angelegenheiten, worin das Erbarmen ebenso wichtig ist wie die Gerechtigkeit, es mit der inneren Absicht und der psychischen Verfassung zu tun hat, so ist das private Urteil des Pönitenten und des Beichtvaters und nicht das öffentliche Urteil eines Gerichtes am Platze. Die Rota und die Diözesengerichte sind Überbleibsel, zu deren Beseitigung nun die Zeit gekommen ist.

Gegen eine solche läuternde Reinigung des Prozesses ließen sich zwei Einwände erheben. Erstens könnte man sagen: Die Ehe ist eine Übereinkunft zwischen zwei Personen, die ihnen gewisse Rechte zugesteht. Eine derartige Übereinkunft für ungültig erklären heißt das Vorhandensein dieser Rechte leugnen. Ein solcher Entscheid ist somit ein Akt der Rechtsprechung. Ob diese Rechte vorhanden sind oder nicht, muß rechtlich sichergestellt werden. Sich nur insgeheim und bei Anwesenheit von bloß einem Partner, wie das im Beichtstuhl der Fall ist, nach diesen Rechten zu erkundigen, wäre Unrecht. Zweitens läßt sich einwenden: Obwohl die Kirche in den meisten Ländern der Welt nicht mehr die Gesellschaftsordnung zu stützen hat, ist die Ehe in der Christengemeinde dennoch eine gesellschaftliche Institution. Sie hat Zeichencharakter und existiert somit wohl oder übel als Gesellschaftsform. Sie ist ein Zeichen der Vereinigung zwischen Christus und der Kirche, und ihr Vorhandensein oder Nichtvorhandensein ist für die kirchliche Gemeinschaft erst recht von Bedeutung. Sie kann nicht auf private Weise geschlossen werden.

Der erste dieser Einwände wird durch eine geltende Praxis widerlegt. Seit über fünfzig Jahren haben Päpste Ehen «in favorem fidei» geschieden. Diese Scheidungen wurden als administrative, nichtgerichtliche Akte bezeichnet. Sie wurden für gewöhnlich als Gnadenakte, die einem Bittsteller erwiesen wurden, bewertet und ausgegeben. Der andere Ehepartner wird dabei nicht angehört. In manchen Fällen weiß dieser nicht

einmal von der Sache. In wenigstens einigen Fällen – Djakarta, 19. August 1959 ist ein Beispiel dafür – hat wohl der eine der Partner, deren Ehe vom Papst gelöst wurde, überhaupt nicht gewußt, daß es einen Papst gibt. Somit kann eine Ehe, was die Kirche betrifft, ohne ein Gerichtsverfahren aufgelöst werden, sonst müßte ja das von Pius XI., Pius XII., Johannes XXIII. und Paul V. praktizierte Vorgehen als unstatthaft bezeichnet werden⁵.

Der zweite Einwand weist auf ein ernsthafteres Problem hin. Seit wenigstens 410 n. Chr. hat die Kirche über Ehefälle öffentlich entschieden. Wenn nicht die beidseitigen vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus der Ehe ergeben, ein Gerichtsverfahren erfordern, so vielleicht doch deren gesellschaftliche Aspekte. Aber die Ehe wirkt nur dann als Zeichen der Einheit, wenn zwischen den beiden Gatten eine lebendige Liebe besteht. Ist diese aber erstorben, so mag die Ehe zwar weiterhin gültig und unauflöslich sein, aber die Funktion der Ehe, Zeichen des Bundes zwischen Christus und seiner Kirche zu sein, kommt nicht mehr zur Geltung. Wer wollte behaupten, Pauline Bailly in Mailand und Filippo Folchi, der mit einer anderen Frau in Rom lebte, hätten durch ihre Ehe irgendeinen Menschen die Liebe Christi zu seiner Kirche verspüren lassen? Der theologische Schluß, daß die christliche Ehe Zeichen dieser Liebe ist, kann nicht über den Eindruck hinweghelfen, den man erhält, wenn zwei Personen sich voneinander getrennt haben und einander verabscheuen. Ein Zeichen, das nicht mehr spricht, ist kein Zeichen mehr, weder in der weltlichen noch in der christlichen Gesellschaft.

Bei den Fällen, die heute vor das kirchliche Gericht gebracht werden, handelt es sich im Grunde immer um Ehen wie die von Folchi: die beiden Partner sind hoffnungslos entzweit, und es besteht keine Aussicht auf Versöhnung. In Ländern, wo die Ehe staatlich geschieden werden kann, sind die betreffenden Partner zumeist zivil schon geschieden. Sehr oft sind sie eine Zivilehe eingegangen oder leben sonst mit anderen Partnern zusammen. Mag auch ihre christliche Ehe unauflöslich sein, so erfüllt sie doch nicht mehr ihre Funktion als gesellschaftliches Zeichen. Es ist wohl kaum gesellschaftlich erfordert, daß über ihre Gültigkeit durch ein öffentliches Gerichtsurteil entschieden wird.

Somit ziehe ich den Schluß, daß heute keine stichhaltigen Gründe das Bestehen von kirchlichen Ehegerichten erfordern, um Ehefälle zu untersuchen und öffentlich zu entscheiden; daß die heutige Praxis ein Durcheinander ist, das Elemente, die zu einem Bußsystem gehören, mit dem Rechtssystem vermengt, und daß die Restformen eines öffentlichen Urteils beseitigt

werden sollten. Für ihr Weiterbestehen liegen keine theologischen Gründe vor.

Damit hat der vorliegende Aufsatz die gewöhnlichste Art des Gerichts in der heutigen Kirche betrachtet. Einstmals machten Ehefälle weniger als fünf Prozent der Fälle aus, mit denen sich die kurialen Gerichte befassen mußten. Diese hatten es zumeist mit Streitigkeiten zwischen Klerikern über Pfründen, Jurisdiktionsgrenzen, Vorrechte und dergleichen zu tun. Im Verlauf des 18. Jahrhunderts ging man dazu über, die meisten dieser Angelegenheiten administrativ zu regeln⁶. Sie sind im Grunde genommen Fragen, die Verwaltung und Betrieb der Institution betreffen. Und es läßt sich schwerlich ein theologischer Grund ausfindig machen, wonach solche Fälle wiederum gerichtlich zu behandeln wären⁷.

Das gerichtliche Vorgehen wurde, da es sich als unzuverlässig erwies, ebenfalls von der Inquisitionskongregation und den sie ablösenden Kongregationen aufgegeben. Weil der Staat für Häresie keinerlei Strafe mehr verhängte, war es keine furchtbare Tragödie mit möglichen schrecklichen Folgen mehr, wenn jemand wegen Häresieverdacht vor ein kirchliches Gericht kam. Ferner ließen die modernen Auffassungen über ein gerechtes Gerichtsverfahren die alten Verhörmethoden untragbar erscheinen. Doch könnten an und für sich einwandfreie Prozesse mit bloß kirchlichen Strafen als Sanktion weiterhin abgehalten werden. Wenn man heute im Fall von Häresieverdacht von einem Gerichtsverfahren absieht, so liegt der Grund dafür wohl in der allgemeinen Einsicht, daß eine Person mehr ist als das, was sie lehrt, und daß es infolgedessen unstatthaft ist, die Person zu verhören, wenn man ihre Lehre zu ermitteln und zurückzuweisen sucht, und daß nicht ein bestimmter Mensch, sondern ein bestimmter Lehrsatz oder eine Reihe von Lehrmeinungen den eigentlichen Prüfungsgegenstand bildet. Mit ihrer Unterscheidung zwischen der irrigen Ansicht und dem irrenden Menschen bekräftigt die heutige Theologie diese Einsicht.

Zur Prüfung einer Lehre eignet sich ein Gerichtsverfahren nicht. Es bedarf dazu nicht der Rede und Gegenrede von Advokaten, die im engen Rahmen einer Reihe von Fragen operieren, sondern einer sachkundigen Diskussion zwischen Fachleuten. Wie ein erfahrener Anwalt schreibt, besteht der beste Weg zu einer weisen Entscheidung darin, daß «einige wenige unvoreingenommene Leute ihre Ansichten über ein Problem miteinander austauschen und dabei nicht sosehr miteinander diskutieren, sondern einander ihre Argumente entlocken»⁸. Das gerichtliche Vorgehen ist ein armseliger Zweitklassweg. Um für eine Lehre einzutreten, sollten wir aber den besten Weg wählen.

Man wendet aber vielleicht ein: Wir suchen nicht nur nach einer weisen Entscheidung. Der beste Weg dazu wäre die Befragung weiser, gelehrter Männer; hier aber geht es nicht um reines Fachwissen. Wenn man zum Schluß gelangt ist, daß eine bestimmte Lehre eine Häresie, einen Irrtum darstellt, wird dies von der Kongregation für die Glaubenslehre oder vom Papst selbst verkündigt. Durch diese Promulgation erhält der Schluß äußere Autorität. Wenn es sich zeigt, daß eine gewisse Lehre sich mit den Prämissen des christlichen Glaubens nicht vereinbaren läßt, so wird das Ansehen der Vertreter dieser Lehre herabgemindert.

Demgegenüber wage ich anzunehmen, daß heute dadurch wohl kaum ein wesentlicher Prestigeverlust eintritt, außer wenn die von der Autorität promulierte Auffassung als solche zu überzeugen vermag. Wenn die behauptete Unhaltbarkeit aufgezeigt wird, wenn die vorgeworfenen Irrtümer dargetan werden, wenn die Argumente, die für sie vorgebracht werden, widerlegt werden, so wird das Ansehen des betreffenden Professors leiden, wie das auch der Fall wäre, wenn das Werk von seiten von Fachkollegen einer abwertenden Kritik unterzogen würde. Ein Professor läuft ohnehin Gefahr, kritisiert zu werden. Die Gefahr, auch von der kirchlichen Autorität kritisiert zu werden, vergrößert sachlich das Risiko eines Fachtheologen nicht.

Nehmen wir jedoch einmal an, daß sich für den Theologen, dessen Lehre als unchristlich bezeichnet wird, schlimme Folgen ergeben, daß er z.B. seinen Lehrstuhl an einer katholischen Universität verliert, weil er eine häretische Meinung vertritt. Selbst im Jahre 1977 kann diese Möglichkeit nicht kategorisch ausgeschlossen werden. In einem solchen Fall erfordert die menschliche Gerechtigkeit, daß der betreffende Theologe angehört wird und daß er Gelegenheit erhält, nachzuweisen, daß seine Lehre mißverstanden wurde und dem christlichen Glauben nicht widerspricht.

Ein solches Hearing würde innerhalb der Institution stattfinden, an der er lehrt. Da es in geschlossenem Kreis vor sich ginge, hätte es keinen Öffentlichkeitscharakter im juristischen Sinn, doch würde es fast zwangsläufig zu einem Häresieverfahren jüngerer, akademischer Art, worin der Professor als Person mit seiner Lehre im Verhör stände. Auch mit einem solchen Vorgehen könnte man sich nicht befreunden. Es setzte auf einem akademischen Forum ein Prozeßverfahren fort, das man als eine Form der Kirchenzucht aufgegeben hat. Häresieprozesse verletzen die Personwürde, ob sie nun von der Inquisition oder von einem Universitätsgremium durchgeführt werden. Professoren werden von ihren Kollegen zur Rechenschaft

gezogen auf dem ordentlichen Weg der fachmännischen Prüfung und Kritik. Es wäre falsch, gegen den angeschuldigten Professor gerichtliche Maßnahmen vorzusehen, weil es unstatthaft wäre, in erster Linie ihn zu verhören.

Aus diesem Schluß ergibt sich natürlich, daß Professoren nicht abberufen werden können, weil man ihnen Häresie vorwirft, und daß theologische Fakultäten bereit sein müssen, die Bandbreite expliziten Glaubens zu tolerieren, die jetzt für eine ganze Anzahl anglikanischer Institutionen charakteristisch ist⁹. Da es heute einer außerordentlichen Abgewogenheit bedarf, um rechtgläubige Theologie zu lehren, und bei der Wahrscheinlichkeit, daß sehr explizit rechtgläubige Professoren implizit mit einer Häresie liebäugeln, ist es fraglich, ob infolge einer solchen Toleranz mehr an unorthodoxer Theologie gelehrt würde als heute¹⁰. Gewiß aber bedarf es dieser Toleranz, falls die Theologie als ein akademischer Beruf ausgeübt werden soll.

Bleibt noch der weite Tätigkeitsbereich, der nicht akademisch, sondern pastoral ist und auf dem die Kirche durch die Bischöfe, Priester, Ordensleute und Laien sich sichtbar betätigt. Es gibt vielleicht solche, die auch für die Toleranz divergierender Meinungen und Lebensstile in der Seelsorgetätigkeit eintreten und so die Kirche allmählich dem Pluralismus anpassen, der für die weltliche Gesellschaft des Westens charakteristisch ist.

Doch die Verkündigung einer feststehenden Lehre und das Leben innerhalb bestimmter Grenzlinien konstituiert die Kirche zu einer Gemeinschaft. Nehmen wir einmal an, ein Bischof lehre, das Zweite Vatikanische Konzil entbehre der Autorität, und ein Priester lehre, nur diejenigen, die dem Papst gehorchten, könnten gerettet werden. Nehmen wir weiter an, ein Bischof ordiniere aktive Homosexuelle, die sich selbst offen als solche bezeichnen, und eine Oberin einer Frauenkongregation fördere eine Abtreibungsklinik. Nehmen wir zudem an, ein Pfarrer, der keine besondere Ideologie vertritt, sei ein Gewohnheitstrinker. Da die Kirche eine Gemeinschaft ist, müssen solche Glieder dadurch, daß man sie ihrer Gemeindeämter enthebt, daran gehindert werden, anderen Gliedern der Gemeinde zu schaden. Sie müssen in ihrem Amt suspendiert oder daraus entfernt werden. Die Gerechtigkeit verlangt, daß solche Maßnahmen vorgenommen werden vermittels eines für die Angeklagten gerechten Prozesses: Die Vorwürfe sind klar zu formulieren; man muß Gelegenheit haben, sie zurückzuweisen, und man muß vor jemand anderem als dem Ankläger einvernommen werden. Es ist ein öffentliches Urteil erfordert, außer der Angeklagte verzichte darauf.

Zweifellos wird es Leute geben, die solche Prozesse um des Angeklagten willen und um eine besondere Ansicht zu bekräftigen, zu Häresieprozessen machen möchten. Sie wählen jedoch das falsche Forum. Wenn Ideen auf der theologischen Arena sich nicht durchsetzen können, sollten sie nicht durch ein Gerichtsverfahren gefördert werden. Man muß an der Einsicht festhalten, daß Häresiegerichte ein armseliger Weg zur Verteidigung der Wahrheit sind; man muß den Gedanken ausschließen, eine Person als Person vor ein Gericht zu ziehen. Wenn gegen jemand, der im kirchlichen Dienst steht, die Anklage erhoben wird, er verletze durch seine öffentliche Lehrtätigkeit oder sein Verhalten die in der Kirche geltenden Regeln, so soll nicht seine Person, sondern sein Tun gerichtet werden.

Läßt sich jedoch ein solches Gericht mit dem Gebot der Liebe vereinbaren? Indem er sich mit dem Tatbestand befaßt, versachlicht der Richter das Verfahren und löst es von der betreffenden Person. Er beurteilt nicht den Menschen, sondern dessen Tun. Wenn der Richter sämtliche persönliche Faktoren in Rechnung gestellt und sich in den Geist des Angeklagten eingefühlt hat, wird er dessen bizarres Verhalten verstehen und ihn als Person nicht verurteilen. Doch das Gericht verbindet mit der Verurteilung einer Tat zwangsläufig die Verhängung einer Strafe über die Person, die die Tat verübt hat. Die Behauptung, die Strafe diene nur zur Heilung, erscheint oft als herzlose Sophisterei; wenn sie doch der Heilung dienen soll, warum wird sie dann nicht von einem Psychiater verordnet, der den Patienten kennt? Die Person, die sich der verurteilten Tat schuldig gemacht hat, wird bestraft aus Rücksicht auf die Gemeinschaft; auf diese Weise wird sie wie ein Ding behandelt¹¹. Verletzt damit der Richter nicht seine Christenpflicht, den Angeklagten zu lieben wie sich selbst?

Der Richter hat jedoch die Pflicht, auch die anderen Glieder der Kirche wie sich selbst zu lieben. Wenn ein Glied dem anderen schadet, so darf die Liebe zu ihm nicht der Liebe zu den andern vorgehen. In Ausübung seiner Liebe zu den andern muß der Richter jemanden, der sein kirchliches Amt mißbraucht, daran hindern, diesen andern zu schaden. Nach der großartigen Definition Augustins besteht die Gerechtigkeit «im liebenden Dienst an dem einen Geliebten»¹²; in dem einen Geliebten müssen die andern eingeschlossen sein. Insofern der Richter verhindert, daß andere Schaden leiden, wäre es unsinnig, wollte man sein Verhalten als lieblos bezeichnen. Die Amtsenthebung ist eine für die Gemeinschaft entscheidend wichtige Sanktion. Doch die Exkommunikation als gänzliche Verstoßung aus der Gemeinschaft ist eine Sanktion, die nur selten, wenn überhaupt, sich als notwendig rechtfertigen läßt.

Früher wurde die kirchliche Verurteilung einer sündhaften Tat oft als Eintreten für die Ehre Gottes angesehen. In einer Entwicklung, die den Kennern der Religionsgeschichte vertraut ist, wurden Vorstellungen, die man aus dem menschlichen Verhalten gewonnen hatte, auf Gott übertragen, und sodann wurde die so geformte Gottesidee als göttliches Modell verwendet und den Menschen zur Nachahmung vor Augen gestellt¹³. So meinte der hl. Anselm, Gott räche Angriffe auf seine Ehre¹⁴. Die noch bei Gratian vorhandene Ansicht¹⁵, kirchliche Richter hätten Vergehen gegen die Ehre Gottes zu ahnden, würde heute von niemandem mehr im Sinn eines Handelns aus christlicher Liebe verstanden.

«Schwört überhaupt nicht» (Mt 5,34); «Leiht, auch wo ihr nichts dafür erhoffen könnt» (Lk 6,35); «Rich-

tet nicht, damit ihr nicht gerichtet werdet» (Mt 7,1). Keine dieser entschiedenen Weisungen, die Jesus zugeschrieben werden, sind von der Kirche wörtlich genommen worden. Und doch müssen sie das Verhalten der Gemeinden bestimmen, sonst würden sie überhaupt nicht ernst genommen. Das öffentliche Gericht ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren – auf das, was wirklich notwendig ist, um diejenigen des Amtes zu entheben, die es mißbrauchen.

Dieser Schluß wird stark bekräftigt durch das tägliche Gebet der Kirche, das in seiner Grundform auf Jesus selbst zurückgeht. Die Christengemeinde ist wohl kaum der Pflicht enthoben, zu vergeben, so wie sie will, daß der Vater vergibt. In einer solchen Gemeinde hat das öffentliche Gericht eine sehr begrenzte, bloß subsidiäre Funktion.

¹ Eine ausführliche Beschreibung des Falls findet sich in John T. Noonan Jr., *Power To dissolve: Lawyers and Marriages in the Courts of the Roman Curia* (Harvard University Press, Cambridge, Mass. 1962) 159–238.

² AaO. 394–402.

³ AaO. 192.

⁴ AaO. 218–219.

⁵ AaO. 366–390.

⁶ AaO. 182–183.

⁷ Die von Paul VI. (*Regimini Ecclesiae: Acta Apost. Sedis* [1967] 59, 921) vorgesehene Art der Revision durch die Signatur läßt sich den weiter unten erörterten Urteilen in Disziplinarfällen vergleichen.

⁸ Charles Curtis, *It's Your Law* (Little, Brown and Co., Boston 1949) 5.

⁹ Ob die Lehrtätigkeit in einem Priesterseminar diesbezüglich als akademische oder pastorale Tätigkeit zu gelten hat, hängt vom Niveau des Lehrens und Forschens ab, das vom Seminar erwartet wird.

¹⁰ Karl Rahner, *Was ist Häresie? = Quaestiones Disputatae* 11 (Freiburg i.Br.).

¹¹ Vgl. Oliver Wendell Homes, Jr., *The Common Law* (Little, Brown and Co., Boston 1881) 44 zum Vorwurf, das Kriminalgesetz behandle einen Menschen als ein Ding: «Wenn ein Mensch in der Gesellschaft lebt, so muß er damit rechnen, so behandelt zu werden.»

¹² Augustinus, *De moribus ecclesiae catholicae et de moribus Manichaeorum* 1.15,125; Patr. lat. 32, 132.

¹³ Vgl. Mircea Eliade, *Le Mythe de l'éternel retour* (Gallimard, Paris 1953); deutsch: *Kosmos und Geschichte. Der Mythos der ewigen Wiederkehr*. Rowohlt's Deutsche Enzyklopädie 260 (Hamburg 1966); Ders., *Mephistophélès et l'androgynie* (Gallimard, Paris 1962).

¹⁴ Anselmus, *Cur Deus homo?* 1,13; Patr. lat. 158,378–379.

¹⁵ Vgl. z.B. Gratian, *Decretum*, ed. E. Friedberg, *Corpus Iuris Canonici I* (Leipzig 1879–1881) C. 27, q.1, c. 18–19 (Papst Gregor d.Gr. verbietet die Bestrafung einer Nonne, die ihr Kloster verlassen hatte).

Übersetzt von Dr. August Berz

JOHN NOONAN JR.

Rechtsprofessor an der Universität von Kalifornien in Berkeley. Er war Vorstandsmitglied der Kirchenrechtsgesellschaft von Amerika, des Due Process Committee dieser Gesellschaft und Vertrauensmann der Universität San Francisco und der Graduate Theological Union. Er veröffentlichte u.a.: *The Scholastic Analysis of Usury* (1957); *Contraception* (1965); *Power To Dissolve* (1970); *Persons and Masks of the Law* (1976). Anschrift: University of California, School of Law (Boald Hall), Berkeley, Cal. 94720, USA.